



**Informationen zu den ab 14.09. geltenden Anforderungen
an die Nutzung der Sportstätten und gemeindeeigenen Einrichtungen
bei der Sportausübung sowie bei der Nutzung für Veranstaltungen und
vereinsinterne Versammlungen**

Lichtenstein, 14.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen 14. September tritt die neue, bis zum 31.01.2021 geltende Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) des Landes in Kraft, welche die bisherigen Regelungen der CoronaVO-Sportstätten ablöst und in der gemeinsamen Anwendung mit den Bestimmungen und Maßgaben der allgemeinen Corona-Verordnung (CoronaVO) in der Fassung vom 06.08.2020 den Gestaltungsrahmen für die Sportausübung neu vorgibt.

Gegenüber den mit Infobrief vom 05.06. mitgeteilten Anforderungen und Auflagen für die Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebes in den Hallen und auf den Sportfreiflächen ergeben sich im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen, die wir Ihnen in unserer Eigenschaft als Betreiber der Einrichtungen zur Orientierung und zum Abgleich mit den Ihnen für die Organisation des Trainings- und Sportbetriebes auf Verbandsseite zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen mitteilen möchten.

I. Vorgaben und Anforderungen bei der Nutzung der Sportstätten und gemeindeeigenen Einrichtungen für den Sportbetrieb

Im Trainings- und Übungsbetrieb gilt künftig für alle Sportstätten und Sportanlagen bei der Sportausübung generell eine Höchstzahl von 20 teilnehmenden Personen (§ 3 Absatz 1 CoronaVO Sport unter Verweis auf § 9 Absatz 1 der CoronaVO).

Dadurch entfällt die bisherige Bemessung der Personenzahl nach der verfügbaren Trainingsfläche bei Trainingsabläufen mit Laufwegen.

Im Gegenzug würde eine Unterschreitung der Höchstzahl von 20 Trainings- teilnehmenden nur dann eintreten, wenn auf der vorhandenen Trainingsfläche im Trainingsablauf der maßgebliche Mindestabstand von 1,5 m rechnerisch nicht eingehalten werden könnte.

Zu beachten ist, dass nach § 3 Absatz 2 der CoronaVO Sport während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebes der Mindestabstand von 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden soll.

In der Konsequenz können sowohl die Bühne als auch der Saal im UG der Lichtensteinhalle mit Flächen von jeweils ca. 100 m² wieder für ein Gruppentraining mit jeweils bis zu 20 Personen genutzt werden.

Von der allgemeinen Abstandsregel ausgenommen sind die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Trainings- und Übungssituationen; die Vorgabe der Höchstteilnehmerzahl bleibt hiervon unberührt.

Bei einem durchgängigen oder längeren Trainingszeitraum mit unmittelbarem Körperkontakt sind möglichst feste Trainings- und Übungspaare zu bilden.

Weiterhin ist bei der Organisation eines Gruppentrainings entsprechend der bisherigen Regelung die Maßgabe einer Vermeidung der Durchmischung zu beachten.

Die Vorgabe der Teilnehmerbegrenzung gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen, bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts (*hier sollten im ausgewiesenen Trainingsbereich mindestens 3 m² Platzbedarf pro Person zugrunde gelegt werden*) oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO Sport).

Beim **Kinderturnen** greift ebenfalls eine Ausnahmeregelung, wonach insgesamt maximal 20 Kinder oder 20 Eltern-Kind Paare gemeinsam in einer Gruppe turnen können.

Die gebildeten Gruppen sollen nach einer Empfehlung des Schwäbischen Turnerbundes wöchentlich gleichbleiben und nicht durchmischt werden. Bei Gruppenwechsel sollten die Gruppen nicht miteinander in Berührung kommen, ferner ist in Gängen und Fluren auf den Mindestabstand zu achten.

Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Schwäbischen Turnerbundes verwiesen.

Abgesehen hiervon ist **eine Abweichung von der geltenden Höchstbegrenzung von 20 Personen im Trainingsbetrieb ausnahmsweise** für Trainings- und Übungssituationen zulässig, für deren Durchführung eine größere Personenzahl zwingend erforderlich ist (§ 3 Absatz 1 Nr. 2).

Es ist folglich zu beachten, dass die verfügbare Trainingsfläche nicht das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit dieser Ausnahmeregelung ist, jedoch Voraussetzung für deren Anwendbarkeit.

Aus der Übertragung dieser neuen Regelungen und Vorgaben auf die mögliche Gruppenbelegungen beim Hallentraining ergeben sich gegenüber dem bisherigen Stand vom 05.06.2020 die folgenden Änderungen bzw. möglichen Nutzungserweiterungen:

In der **Lichtensteinhalle** können zusätzlich der Bühnenbereich und der Saal im UG mit jeweils ca. 100 m² Fläche für Trainingseinheiten mit Lauf- bzw.

Raumwegen von bis zu 20 Trainierenden genutzt werden.

Ausreichend bemessene Flächenreserven für den Aufenthalt von zusätzlichem Betreuungs- und Trainingspersonal sind dabei zu berücksichtigen.

In der **Sporthalle der Uhlandschule** in Unterhausen, in der **Greifensteinhalle in Holzelfingen** sowie in der **Echazhalle in Honau** sind nunmehr ebenfalls

Trainingseinheiten mit Lauf- bzw. Raumwegen mit bis zu 20 Trainierenden möglich.

Die Bemessung der Gruppengröße im Trainingsbetrieb nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO Sport, d.h. für Training am Platz oder bei Platzierung von Trainings- und Übungsgeräten im Abstand von mindestens 1,5 m wird nach der neuen Grundlage nicht mehr aus der verfügbaren Trainingsfläche abgeleitet,

sondern hängt nunmehr im Wesentlichen von der Umsetzung der Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO und deren praktische Handhabung auf Grundlage eines entsprechenden Hygienekonzepts ab.

Abseits des direkten Sportbetriebs ist in den Einrichtungen allgemein die Abstandregel von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Falls die Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen sollten, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Weiterhin ist nach den allgemeinen Anforderungen der zitierten CoronaVO Sport der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Bei der Nutzung der Einrichtungen obliegt der Gemeinde betreiberseitig die Beachtung und Schaffung eines geeigneten, anforderungsgerechten Rahmens für die mögliche Durchführung eines Sport- und Trainingsbetriebes unter Coronabedingungen.

Jedoch wird die Erstellung und Ausgestaltung eines **Hygienekonzeptes** nach § 2 der CoronaVO Sport in Verbindung mit § 5 der CoronaVO, welches die Besonderheiten der jeweiligen Sportart und die einzelnen Umstände des Trainingsbetriebes berücksichtigen soll, von der Gemeinde nach § 2 Absatz 1 der CoronaVO Sport dem Verantwortungsbereich der Vereine als Nutzer bzw. als Veranstalter übertragen, da hier nicht zuletzt von Seiten der jeweiligen Verbände Handlungsempfehlungen und Musterkonzepte als Richtschnur und Planungsgrundlage herausgegeben werden, welche den besonderen Erfordernissen jeder Disziplin und jeder Sportart Rechnung tragen.

Über die spezielle Regelung der Handhabung der vorgegebenen Hygieneanforderungen in den einzelnen Hygienekonzepten hinaus sind unverändert die Vorgaben der Datenerhebung nach § 6 CoronaVO bei der Durchführung des Trainings- und Sportbetriebes zu beachten, d.h. die bisherige Regelung gilt fort.

Für die Durchführung von Veranstaltungen wie Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben sind die weitergehenden Anforderungen des § 4 zu beachten, etwa ein den gesamten Ligabetrieb oder die Wettkampfserie überspannendes, erweitertes Hygienekonzept unter Beachtung von Pflichten des Arbeitsschutzes nach § 8 der CoronaVO.

Hinsichtlich der Bemessung der Zuschauerzahl gibt die CoronaVO Sport allein eine für Großveranstaltungen gedachte Obergrenze von 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31.10.2020 vor.

Die tatsächliche bzw. konkret einzuhaltende Obergrenze in der jeweiligen gemeindeeigenen Einrichtung bzw. Sportstätte ermittelt sich durch die Anlegung des Mindestabstands von 1,5 Metern im bauseitig ausgewiesenen bzw. vorgesehenen Zuschauer- bzw. Tribünenbereich.

Die Gemeindeverwaltung bittet darum, sofern noch nicht geschehen, die ausgearbeiteten Hygienekonzepte für den Sport- und Trainingsbetrieb sowie für die Durchführung von Veranstaltungen und Sportwettkämpfen als Grundlage für die Nutzung der Einrichtungen und Sportstätten der Gemeindeverwaltung in nächster Zeit zu übermitteln.

Bitte beachten Sie nach Wiederaufnahme des Sportbetriebes auch die zeitnahe Übermittlung der Datenerhebungsbögen nach § 6 der CoronaVO an die Gemeindeverwaltung.

Sofern für die Durchführung des Trainings- oder Spielbetriebes noch Fragen offen sind bzw. Abstimmungsbedarf besteht, bitte ich Sie, Ihre Anfrage zunächst wie gehabt an die bekannten Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung zu richten.

Die eingegebenen Anfragen werden im weiteren Verlauf ggf. von der für Auslegungsfragen zuständigen Corona-Stabsgruppe der Gemeindeverwaltung behandelt und von dort aus entschieden und beantwortet.

Die gleiche Vorgehensweise gilt für den Fall eines evtl. auftretenden Klärungsbedarfes bei der Anwendung bzw. der Zulässigkeit der vorstehend beschriebenen Ausnahmeregelungen von der Obergrenze von 20 Personen im Einzelfall ebenso wie für die verwaltungsseitige Freigabe von vorgelegten Hygienekonzepten.

II. Vorgaben und Anforderungen bei der Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen für vereinsinterne Versammlungen und für die Ausrichtung von Veranstaltungen

Über die Nutzung für eine Sportausübung hinaus stehen die gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen (= gleichbedeutend mit dem öffentlichen Raum im Sinne der Bestimmungen der Corona-Verordnungen), d.h. Hallen, Bürgertreff, Altes Oberhausener Rathaus sowie die Aula der Brögerschule für eine Nutzung nach den Maßgaben der CoronaVO, der geltenden Benutzungsordnungen und Belegungsregelungen zur Verfügung.

Grundsätzlich richten sich die zu beachtenden Anforderungen nach der konkreten Teilnehmerzahl.

Handelt es sich um eine Veranstaltung mit bis zu 20 anwesenden Personen, sei es eine vereinsinterne Besprechung, ein wiederkehrendes Kursangebot, ein Übungsabend oder eine ähnliche Zusammenkunft, ist die Regelung des § 10 Absatz 2 der CoronaVO einschlägig, wonach an Veranstaltungen bis zu dieser Personenobergrenze außer den allgemeinen Empfehlungen des § 2 Absatz 1 keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Mit dieser Regelung wird eine vereinheitlichte Handhabung für eine Zusammenkunft von bis zu 20 Personen im privaten und öffentlichen Raum festgelegt. Zwar kommt dem Mindestabstand von 1,5 Metern bei dieser Obergrenze nach § 2 Absatz 1 der CoronaVO lediglich Empfehlungscharakter zu.

Die Gemeinde sieht jedoch für ihre öffentlichen Einrichtungen im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bei einer Nutzung die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen als verbindliche, regelmäßig einzuhaltende Vorgabe an.

In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bspw. beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsraumes, wird das Tragen eines Mundschutzes empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass besondere nutzungs-spezifische Abstandsregelungen -wie etwa der erweiterte Mindestabstand von 2 Metern bei Musikproben mit Blasinstrumenten- der allgemeinen Abstandsregelung vorgehen und bei der Nutzung zu beachten sind.

Für Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis zu dieser Obergrenze können nach Maßgabe der Corona-Verordnungen und vorbehaltlich der terminlichen Verfügbarkeit grundsätzlich alle genannten Einrichtungen der Gemeinde genutzt werden. Bei der entsprechenden Belegungsanfrage ist eine Durchführung der Veranstaltung mit der voraussichtlichen Teilnehmerzahl bzw. der zulässigen Teilnehmerobergrenze anzugeben.

Ist eine Veranstaltung mit mehr als 20 Personen in einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde geplant, gelten die erweiterten Anforderung des § 10 der Corona-Verordnung.

Dies bedeutet, dass für die Veranstaltung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, in welchem die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO dargelegt wird. Ferner ist eine Datenverarbeitung nach § 6 (Personenerfassung) vorzusehen, die Zutritts- und Teilnahmeverbote nach § 7 zu beachten (Ausschluss von Kontaktpersonen und von Personen mit typischen Krankheitssymptomen) sowie Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 zu prüfen und umzusetzen.

Bei einer größeren Veranstaltung wird empfohlen, den Teilnehmern für die gesamte Veranstaltung einen festen Sitzplatz zuzuweisen.

Die Definition einer Veranstaltung im Sinne der Coronabestimmungen findet sich in § 10 Absatz 6. Untersagt bleiben Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

Ob der vorgesehene Veranstaltungsort unter diesen Bedingungen für die angenommene Teilnehmer-/Besucherzahl einschließlich der geplanten Bestuhlungsform geeignet ist, ist letztlich im Zuge der Beantragung mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall zu klären.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Durchführung von geplanten Jahreshauptversammlungen der Vereine im Regelfall die Erstellung eines Hygienekonzepts voraussetzt, das der Gemeindeverwaltung vor der Veranstaltung zur Genehmigung und ggf. ergänzenden Abstimmung vorzulegen ist.

Die Vorgehensweise richtet sich dabei nach dem auf Seite 5 beschriebenen Ablauf bei Nutzungsfragen im Zusammenhang mit der Sportausübung.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben und Informationen einen umfassenden und hilfreichen Überblick über die Anforderungen bei der künftigen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde für die Sportausübung und für Veranstaltungen gegeben zu haben und wünsche auch im Namen der gesamten Gemeindeverwaltung eine gute und erfolgreiche Wiederaufnahme des Sport- und Vereinsbetriebes.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass die Entwicklung der Coronapandemie und des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg zusätzliche Erleichterungen und Lockerungen rechtfertigt, welche die Perspektive einer weiteren Normalisierung und Entfaltung des Vereinslebens eröffnen.

Freundliche Grüße



Peter Nußbaum
Bürgermeister

Anlagen

- Corona-Verordnung in der Fassung vom 06.08.2020
- Corona-Verordnung Sport vom 03.09.2020